Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische

Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 170 (2004)

Heft: 11

Vorwort: Befiehlt die Bundesverfassung den Armee-Einsatz?

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Befiehlt die Bundesverfassung den Armee-Einsatz?

Die ASMZ hat schon vermehrt darauf hingewiesen, dass der Armeeführung der politische Leistungsauftrag fehle. Vereinzelt wurden wir belehrt, dass dieser Auftrag in der Bundesverfassung stehe.

In Artikel 58 sagt die Bundesverfassung unter Ziffer 2: «Die Armee dient der Kriegsverhinderung und trägt bei zur Erhaltung des Friedens; sie verteidigt das Land und seine Bevölkerung. Sie unterstützt die zivilen Behörden bei der Abwehr schwer wiegender Bedrohungen der inneren Sicherheit und bei der Bewältigung anderer ausserordentlicher Lagen. Das Gesetz kann weitere Aufgaben vorsehen.»

Die Bundesverfassung wurde von den Schweizer Bürgern angenommen. Sie legt die Parameter für die Politik fest. Im Falle der Armee handelt es sich um eine Absichtserklärung, um eine Erwartungshaltung. Da die Politik das Primat über die Armee hat, muss sie dieser Vorgaben im Sinne eines Leistungsauftrags geben. Diese Vorgaben sollen den erwarteten Leistungsstand, die Bereitschaft sowie die Befähigung und Kompetenz definieren. Dies hat dann unmittelbare Auswirkungen für die Ausbildung und die Ausrüstung.

Die Leistungserwartungen dürfen nicht nur unter rein finanzpolitischen Gesichtspunkten definiert werden. Die Interessen der Sicherheit sind der massgebende Parameter.

Dieser Auftrag soll die aktuell offenen Fragen beantworten:

- Was soll verteidigt werden?
- Wie definiert sich heute «Schweizer Neutralität»?
- Wie weit dürfen die Begriffe «Ausserordentliche Lage» und «Subsidiäre Unterstützung ziviler Behörden» strapaziert werden?

Der Armeestabsteil «Sachgruppe Strategie» könnte mithelfen, diese Aufträge zu formulieren.

Die Armeeführung entwickelt daraus eine Doktrin, plant operative Einsätze, berechnet die Mittel und leitet die Ausbildung. Wenn der Kostenrahmen nicht ausreicht, muss die politische Stufe entscheiden, ob mehr Geld gesprochen wird oder ob der Leistungsauftrag reduziert werden soll. Die Auftragsreduktion verlangt unter Umständen eine Anpassung des erwähnten Artikels 58 der Bundesverfassung. Der Stimmbürger könnte dann entscheiden, ob Finanzpolitik vor Sicherheitspolitik kommt.

Man wird mir sagen, dass man diese Leistungsaufträge bereits für die Reform der Armee hätte vorgeben müssen.

Dieser Auffassung kann ich mich anschliessen.

Das Parlament hat es seinerzeit verpasst, bei der Beratung des Militärgesetzes eine stufengerechte Debatte über militärstrategische Fragen zu führen.

Weder wurden die sicherheitspolitischen Leistungsaufträge an die Armee diskutiert, noch wurden die Begriffe Neutralität und Subsidiarität aktuell definiert. Vielmehr konzentrierte sich die parlamentarische Behandlung auf die Frage der Länge der Rekrutenschulen und vertiefte sich in Bestände und Strukturen. Das sind aber Aufgaben für die operative Stufe, die Armeeführung.

Die Stimmbürger haben der Armeereform mit Überzeugung zugestimmt. Die Politiker müssen nun darüber wachen, dass aus einer leistungsstarken Milizarmee nicht ein Verband von Hilfskräften entsteht.



Abgabe der Fahnen und Standarten der Truppenkörper der Felddivision 5 am 5. Dezember 2003 in Aarau.

Foto: Fritz Brand

